

Bekanntmachungstext

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat am 19.03.2021 die Abgrabungsgenehmigung für den Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung auf den Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 2103 und 2103/1 der Gemarkung Fürstenfeldbruck und 1241, 1242 und 1244/1 der Gemarkung Puch erteilt.

Im Rahmen der in diesem Verfahren durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. § 27 Satz 1 UVPG ist die Entscheidung zur Zulassung öffentlich bekannt zu machen.

Der Genehmigungsbescheid wird für zwei Wochen in der Stadt Fürstenfeldbruck zur Einsicht ausgelegt (Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Die Entscheidung über die Abgrabungsgenehmigung, sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 15.04.2021 bis 29.04.2021 im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck, Bauamt, in Zimmer Nr. 214 während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der COVID-19-Pandemie vorab einen Termin bei der Stadt Fürstenfeldbruck unter der Tel.-Nr. 08141/281- 4200. Die gesetzlich vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen sind einzuhalten

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Fürstenfeldbruck (Bauamt) angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

**Vollzug des Bayer. Abtragungsgesetzes, des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Auslegung der abgrabungsrechtlichen Genehmigung für den Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung auf den Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 2103 und 2103/1 der Gemarkung Fürstenfeldbruck und 1241, 1242 und 1244/1 der Gemarkung Puch durch die Firma Kiesgrubenrekultivierung Oberbayern GmbH, Kieswerkstr. 2, 82256 Fürstenfeldbruck**

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Der Antragstellerin wird die abgrabungsaufsichtliche Genehmigung für folgendes Vorhaben unter Bedingungen und Auflagen

erteilt:

4. Tektur: Südliche Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus um die Fl.-Nrn. 2103T und 2103/1T Gem. Fürstenfeldbruck mit Wiederverfüllung von Z.1.1. Material mit max. 30% Bauschutt sowie Rekultivierung auf den im Betreff genannten Grundstücken der Gemarkungen Fürstenfeldbruck und Puch nach Maßgabe der beiliegenden am 03.12.2020 geprüften revidierten Bauvorlagen.

Gründe:

Aufgrund der Größe des Kiesabbaus mit 17,6 ha war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) i.V.m. Art. 78a Satz 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden von der Stadt Fürstenfeldbruck öffentlich ausgelegt und die Fachstellen sowie die anerkannten Umweltvereinigungen am 09.06.2020 schriftlich beteiligt (§§ 17, 18, 19 UVPG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG).

Zudem wurden die Antragsunterlagen im UVP-Portal öffentlich zugänglich gemacht (§ 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Nach Ablauf der Auslegungs- und Äußerungsfrist wurde das Datum des Erörterungstermins öffentlich bekanntgemacht (§ 21 Abs. 2 UVPG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG) und die im Verfahren beteiligten Fachstellen und anerkannten Umweltvereinigungen zu dem Erörterungstermin eingeladen.

Der Erörterungstermin, in dem die eingegangenen Stellungnahmen erörtert wurden, fand am 03.11.2020 statt.

Danach erfolgte die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und die begründete Bewertung in einem gesonderten Schriftsatz vom 03.03.2021, welcher Bestandteil des Bescheids ist (§§ 24, 25 UVPG).

Die Eingriffe in die Umwelt bzw. in die unter § 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter werden mit geeigneten Maßnahmen kompensiert, so dass das Vorhaben als umweltverträglich eingestuft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Fürstenfeldbruck) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Streicher
Landratsamt Fürstenfeldbruck